



Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit China

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 39 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015² über
den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen,
in Ausführung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom
29. Oktober 2014³ über den automatischen Informationsaustausch über
Finanzkonten (AIA-Vereinbarung),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 2017⁴,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt zu notifizieren, dass die Volksrepublik China in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe f der AIA-Vereinbarung aufzunehmen ist.

² Er wird ermächtigt zu notifizieren, ab welchem Zeitpunkt Informationen automatisch ausgetauscht werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

- 1 SR 101
- 2 SR 653.1
- 3 SR 0.653.1
- 4 BBl 2017 4913

